

Verordnung betreffend das Halten von Hunden¹⁾

Vom 30. März 1982

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 10 des Gesetzes betreffend das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 21. Januar 1982²⁾ sowie auf § 4 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1982³⁾, beschliesst:

I. Organisation

Zuständige Behörden

§ 1.⁴⁾ Mit dem Vollzug der Hundegesetzgebung ist das Sanitätsdepartement beauftragt. Die Angehörigen der Kantonspolizei sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Stadtgärtnerei und Friedhöfe, des Strasseninspektorates und der Gemeindeverwaltungen von Riehen und Bettingen haben auf die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung zu achten und gegen Fehlbare Anzeige zu erstatten.

²⁾ Das Kantonale Veterinäramt übt die Aufsicht über die Hundekontrolle und über den Bezug der Hundesteuer aus.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 2. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.

²⁾ Es ist verboten

- Hunde auf Menschen und Tiere zu hetzen,
- Hunde absichtlich zu reizen,
- Hunde unbeaufsichtigt frei laufen zu lassen.

³⁾ Die mit der Aufsicht über einen Hund betraute Person hat mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln einzugreifen, wenn der Hund einen Menschen oder ein Tier angreift.

§ 3.⁵⁾ Der Zutritt für Hunde ist allgemein verboten: in Kirchen, auf Vorplätzen von Kirchen, auf Gottesäckern, in öffentlichen Gebäuden, Theatern, Konzertsälen, Versammlungslokalen, Lebensmittelgeschäften sowie Betrieben, welche Lebensmittel lagern, verarbeiten oder feilbieten, auf Obst- und Gemüsemärkten, in Spitälern sowie auf Kinderspielplätzen und offiziellen Badeplätzen, ebenso auf Sportanlagen. Es ist verboten, Hunde in öffentlichen Brunnen zu baden oder baden zu lassen.

¹⁾ Ganze V geschlechtsneutral umformuliert durch RRB vom 23. 1. 2001 (wirksam seit 1. 2. 2001).

²⁾ SG 365.100.

³⁾ SG 153.800.

⁴⁾ § 1 in der Fassung des RRB vom 30. 3. 1993 (wirksam seit 1. 4. 1993, publiziert am 3. 4. 1993).

⁵⁾ § 3: Abs. 1 letzter Satz, Abs. 2 erster Satz, Abs. 3 erster Satz und Abs. 6 in der Fassung des RRB vom 30. 3. 1993 (wirksam seit 1. 4. 1993, publiziert am 3. 4. 1993).

² Das Veterinäramt kann im Einvernehmen mit der Kantonspolizei, der Allmendverwaltung, dem Strasseninspektorat, der Abteilung Stadtgärtnerei und Friedhöfe sowie, im Falle von Riehen und Bettingen mit dem betreffenden Gemeinderat, weitere Orte bestimmen, die von Hunden überhaupt nicht betreten werden dürfen oder an denen Hunde an der kurzen Leine zu führen sind. Diese Orte sind mit Verbots- bzw. Hinweistafeln zu kennzeichnen und periodisch im Kantonsblatt zu publizieren.

³ Hunde müssen in jedem Fall an der kurzen Leine geführt werden:

- von 22.00 bis 06.00 Uhr;
- in Wirtschaften, inklusive Gartenwirtschaften und Boulevard-Restaurants;
- in öffentlichen Verkehrsmitteln;
- auf verkehrsreichen Strassen und Plätzen;
- wenn sie jünger sind als drei Monate;
- wenn für sie noch kein Zeichen gelöst ist;
- auf Anordnung des Veterinäramtes;
- Hündinnen während ihrer Brunstzeit.

⁴ In Gastwirtschaften, öffentlichen Verkehrsmitteln, Wartesälen und dergleichen dürfen Hunde nicht auf den Sitzgelegenheiten plaziert werden.

⁵ Trottoirs, Wege und gärtnerische Anlagen sowie landwirtschaftliche Kulturen während der Vegetationszeit dürfen durch Hunde nicht verunreinigt werden. Zur Versäuberung sind die Hunde an die dafür vorgesehenen Plätze oder in die durch Randsteine abgegrenzte Strassenschale zu führen, sofern der Verkehr dadurch nicht behindert oder gefährdet wird. In der Umgebung von Hundetoiletten ist es verboten, Hunde versäubern zu lassen.

⁶ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem Grund und Boden verpflichtet, ausgenommen:

- in den durch Randsteine abgegrenzten Strassenschalen (ausser an Fussgängerstreifen und Einfahrten);
- in den Hundetoiletten;
- in den Langen Erlen (ausser Wege);
- in nicht eingezäunten Waldungen.

⁷ Jagdgesetzliche Bestimmungen über wildernde Hunde bleiben vorbehalten.

III. Hundesteuer

§ 4.⁶⁾ Für alle über drei Monate alten Hunde ist nach deren Anmeldung die jährliche Hundesteuer zu entrichten. Die Hundehalterinnen und Hundehalter werden durch das Veterinäramt zur Bezahlung mittels Einzahlungsschein aufgefordert. Für die Bezahlung der Steuer haftet die Besitzerin oder der Besitzer.

² Wird ein Hund nicht ordnungsgemäss abgemeldet, haftet die Hundehalterin oder der Hundehalter für alle daraus entstehenden Kosten.

³ Die Gemeinden Riehen und Bettingen geben dem Veterinäramt jeweils bis 31. Januar die Höhe des Steuerbetrages bekannt.

§ 5.⁷⁾ Hunde, die innerhalb des Kantons in eine andere Haltung übergehen, sind dem Veterinäramt innert 14 Tagen zur Neuregistrierung zu melden. Ebenso sind Hunde, die nicht mehr auf Kantonsgebiet gehalten werden oder verstorben sind, innert 14 Tagen beim Veterinäramt abzumelden.

² Hunde, für welche in einem andern Kanton bereits die Hundesteuer entrichtet wurde, sind innert 14 Tagen zur Registrierung anzumelden. Die Steuer wird jedoch erst nach Ablauf der Steuerperiode im andern Kanton geschuldet. Für solche Hunde werden gegen Entrichtung der Zeichen- und Einschreibgebühren gemäss § 19 ein Kontrollzeichen des Kantons Basel-Stadt abgegeben und das Zeichen des andern Kantons eingezogen.

§ 6. Von der Besteuerung befreit ist das Halten von Hunden durch:

- Tierheime und -kliniken, sofern es sich um Findelhunde oder um Hunde handelt, die in irgendeiner kantonalen Hundekontrolle vorgemerkt sind und entsprechend gültige Kontrollzeichen tragen;
- Privatpersonen, soweit es sich um die vorübergehende Haltung während längstens sechs Wochen und um Hunde handelt, deren Halterin oder Halter die laufende Jahressteuer entrichtet haben (sogenannte Ferienhunde);
- Privatpersonen, die sich nur vorübergehend und längstens sechs Wochen im Kantonsgebiet aufhalten und für deren Hunde die laufende Jahressteuer am Herkunftsort entrichtet worden ist;⁸⁾
- das Polizei- und Militärdepartement.⁹⁾

⁶⁾ § 4 in der Fassung des RRB vom 30. 3. 1993 (wirksam seit 1. 4. 1993, publiziert am 3. 4. 1993).

⁷⁾ § 5 geändert durch RRB vom 9. 12. 1986 (wirksam seit 18. 12. 1986). Abs. 1 erneut geändert durch RRB vom 30. 3. 1993 (wirksam seit 1. 4. 1993, publiziert am 3. 4. 1993).

⁸⁾ § 6 Abs. 1: Vorausgehende drei Zeilen in der Fassung des RRB vom 30. 3. 1993 (wirksam seit 1. 4. 1993, publiziert am 3. 4. 1993).

⁹⁾ § 6 Abs. 1: Vorausgehende Zeile beigelegt durch RRB vom 9. 12. 1986 (wirksam seit 18. 12. 1986).

² Eine Ermässigung von 50% wird auf Gesuch hin gewährt für ausgebildete Schutz- und Sanitätshunde, welche die jährlich zu erneuernde Fähigkeitsprüfung als Schutzhund I–III oder Sanitätshund I–III abgelegt und bestanden haben, sofern sich die Halterin oder der Halter eines solchen Hundes zu behördlich angeordneten Einsätzen im öffentlichen Interesse verpflichtet. Für die Haltung eines Katastrophenhundes mit jährlich zu erneuernder Fähigkeitsprüfung wird keine Hundesteuer erhoben. Solche Hunde haben gültige Kontrollzeichen zu tragen.

§ 7. Die gemäss § 5 des Gesetzes von der Bezahlung der Hundesteuer befreiten Institutionen haben über die in wissenschaftlichen Untersuchungen eingesetzten Hunde genaue Verzeichnisse zu führen.

² Das Veterinäramt kann diese Tierhaltungen jederzeit kontrollieren.

§ 8.¹⁰⁾ Das Veterinäramt verfügt auf begründetes Gesuch hin, dass Personen, die

a) Zusatz- bzw. Ergänzungsleistungen gemäss Gesetz betreffend Invalidenhilfe¹¹⁾ oder gemäss Gesetz betreffend kantonale Altershilfe¹¹⁾ erhalten oder

b) Unterstützungsleistungen der Allgemeinen Sozialhilfe¹²⁾ oder

c) der Bürgergemeinden erhalten,

30% des geschuldeten Steuerbetrages entrichten müssen.

² Als begründetes Gesuch gilt die jährliche Vorweisung des Postquittungsabschnittes der auszahlenden Behörde.

³ Falls die Bezahlung der Hundesteuer eine besondere Härte bedeutet, können das Veterinäramt und die Gemeindepräsidenten auf den Bezug der Hundesteuer ganz verzichten.

⁴ Die Zeichen- und Einschreibgebühr ist hingegen in jedem Fall zu erheben.

§ 9. Gegen Bezahlung der Steuern und Gebühren werden alljährlich neue Zeichen abgegeben, deren Nummern mit Beschreibung der Tiere nach Rasse, Alter, Geschlecht und Farbe nebst den Personalien der Hundehalterin oder des Hundehalters in ein Hunderegister einzutragen sind. Als Hundehalterin und Hundehalter dürfen Personen, die das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, sowie Firmen eingetragen werden.

² Die Register werden vom Veterinäramt geführt. Den Gemeindeverwaltungen Riehen und Bettingen sowie der Kantonspolizei werden Verzeichnisse der versteuerten Hunde ausgehändigt. Die Register dürfen nur im Einverständnis mit dem Regierungsrat veröffentlicht werden.

¹⁰⁾ § 8: Abs. 1 letzter Satzteil und Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 30. 3. 1993 (wirksam seit 1. 4. 1993, publiziert am 3. 4. 1993).

¹¹⁾ § 8 Abs. 1 lit. a: Diese Gesetze sind aufgehoben; massgebend ist jetzt das G über die Einführung des BG über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen vom 11. 11. 1987.

¹²⁾ Jetzt: Sozialhilfe der Stadt Basel und Fürsorgeämter der Landgemeinden.

§ 10.¹³⁾ Wer die Hundesteuer nicht rechtzeitig entrichtet, wird vom Veterinäramt schriftlich gemahnt. Das Veterinäramt ist berechtigt, eine Mahngebühr zu erheben. Wird die Mahnung nicht angenommen oder dieser innert einer einmonatigen Frist nicht Folge geleistet, so erfolgt Verzeigung an das Polizeigericht. Wird nach einer polizeigerichtlichen Verurteilung die Steuer nicht innert 14 Tagen bezahlt, so kann das Veterinäramt ein Hundehalteverbot gegenüber der Halterin oder dem Halter oder Besitzerin bzw. Besitzer eines Hundes, für dessen Haltung die Steuern nicht entrichtet wurde, aussprechen. Das Hundehalteverbot entbindet nicht von der Steuerpflicht.

IV. Kontrolle der Hunde und der Hundehaltung

§ 11. Das Zeichen muss dem Hund am Halsband deutlich sichtbar angehängt werden.

² Ungültig gewordene Zeichen dürfen nicht mehr verwendet werden. Für ein verlorenes oder nicht mehr lesbares Zeichen ist innert 14 Tagen ein neues zu lösen.

§ 12.¹⁴⁾ Für zugelaufene Hunde mit Kontrollzeichen können die Adressen der Hundehalterinnen und Hundehalter beim Veterinäramt oder bei der Polizei erfragt werden.

² Zugelaufene oder streunende Hunde ohne Kontrollzeichen sind dem Veterinäramt oder der Polizei unverzüglich zu melden. Das Veterinäramt hat solche Hunde in Gewahrsam zu nehmen. Dasselbe gilt für Hunde mit Kontrollzeichen, deren Halterinnen oder Halter nicht ermittelt werden können.

³ Ist ein Hund entlaufen oder sonstwie abhanden gekommen, ist dies dem Veterinäramt oder der Polizei zu melden. Sobald ein als entlaufen gemeldeter Hund ermittelt werden kann, wird die Hundehalterin oder der Hundehalter benachrichtigt. Diese bzw. dieser kann den Hund innert Wochenfrist gegen Entrichten der fälligen Hundesteuer, der Auslösegebühr und der aufgelaufenen Fütterungskosten wieder auslösen.

⁴ Innert einer Woche nicht ausgelöste Hunde gelten als konfisziert, sofern die Finderin oder der Finder keinen Anspruch darauf erhebt. Falls die Finderin oder der Finder erklärt, dass sie bzw. er den Hund zu halten wünsche, hat sie bzw. er ebenfalls die fällige Hundesteuer, die Auslösegebühr und die aufgelaufenen Fütterungskosten zu bezahlen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches.

⁵ Über konfiszierte Hunde verfügt das Veterinäramt endgültig.

¹³⁾ § 10 in der Fassung des RRB vom 30. 3. 1993 (wirksam seit 1. 4. 1993, publiziert am 3. 4. 1993).

¹⁴⁾ § 12 Abs. 1–3 in der Fassung des RRB vom 30. 3. 1993 (wirksam seit 1. 4. 1993, publiziert am 3. 4. 1993).

V. Massnahmen

§ 13. Einzelnen Personen oder Betrieben kann das Halten von Hunden vom Sanitätsdepartement vorübergehend oder dauernd untersagt oder eingeschränkt werden, wenn die Hundehaltung mit hygienischen Missständen oder Tierquälerei verbunden ist, wenn sie zur Belästigung oder Gefährdung von Personen Anlass gibt oder wenn eine Hundehalterin oder ein Hundehalter wegen Übertretung der durch Gesetz, Verordnung oder polizeilicher Vorschrift festgesetzten Bestimmungen über das Halten von Hunden wiederholt gerichtlich bestraft worden ist.

§ 14. Hunde, welche zu Beanstandungen Anlass geben, sind beim Veterinäramt zur amtierärztlichen Untersuchung vorzuführen.

² Hunde, die wegen Alters, widerlicher, ansteckender oder unheilbarer Krankheiten oder bösartiger Eigenschaften oder Untugenden zur Belästigung oder Gefährdung von Personen oder zur Gefährdung von Tieren Anlass geben, können vom Veterinäramt als nicht zulässig bezeichnet werden. Solche Hunde sind innerhalb einer Woche nach Erlass der Verfügung nach Weisung des Veterinäramtes entweder töten zu lassen oder aus dem Kantonsgebiet zu entfernen. Die Adresse der neuen Halterin oder des neuen Halters ist dem Veterinäramt bekanntzugeben.

³ Falls eine Abschaffung nicht geboten erscheint, kann das Veterinäramt der Hundehalterin oder dem Hundehalter vorschreiben, den Hund einzusperren, festzubinden, mit einem sicher wirkenden Maulkorb zu versehen oder an der Leine zu führen.

⁴ Zu Beobachtungszwecken können Hunde vorübergehend auf Kosten der Hundehalterin oder des Hundehalters in die Quarantänestation des Veterinäramtes verbracht werden.

⁵ Hunde, welche misshandelt oder vernachlässigt werden, können konfisziert werden.

§ 15.¹⁵⁾ Die Bewilligung des Veterinäramtes zur Haltung von mehr als zwei Hunden und zum gewerbmässigen Züchten von Hunden wird unter der Voraussetzung erteilt, dass

- der in der Tierschutzgesetzgebung verlangte Platz zur Verfügung steht und die notwendige Betreuung gesichert ist,
- von dritter Seite keine begründeten Einwendungen gegen die Haltung von mehr als zwei Hunden erhoben werden
- und für das gewerbmässige Züchten ein Fähigkeitsausweis für Tierpflegerin oder Tierpfleger gemäss Tierschutzgesetz vorgewiesen wird.

² Die Bewilligung kann jederzeit zurückgezogen werden.

¹⁵⁾ § 15 Abs. 1: Erster Absatz in der Fassung des RRB vom 30. 3. 1993 (wirksam seit 1. 4. 1993, publiziert am 3. 4. 1993), letzter Absatz beigegefügt durch RRB vom 9. 12. 1986 (wirksam seit 18. 12. 1986).

§ 15a.¹⁶⁾ Die Bewilligung zur Anschaffung und Haltung eines potentiell gefährlichen Hundes wird vom Veterinäramt erteilt, wenn die Voraussetzungen von § 2 Abs. 5 und 6 des Hundegesetzes gegeben sind.

² Die Halterin oder der Halter eines solchen Hundes hat

- a) sich zum Besuch von vom Veterinäramt anerkannten Welpenspiel- und/oder Hunde-Erziehungskursen zu verpflichten. Das Veterinäramt legt die Frist fest, innert welcher solche Kurse absolviert worden sein müssen. Es erstellt eine Liste der als anerkannt geltenden Kurse;
- b) den Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken zu erbringen, in welcher die Risiken der Haltung eines potentiell gefährlichen Hundes ausdrücklich eingeschlossen sind;
- c) dem Bewilligungsgesuch einen Auszug aus dem Schweizerischen Zentralstrafregister beizulegen.

³ Das Veterinäramt kann verlangen, dass ein potentiell gefährlicher Hund im Zusammenhang mit der jährlichen Steuererhebung oder bei Bedarf dem Amt vorzuführen ist.

⁴ Das Veterinäramt kann weitere Auflagen verfügen und Bedingungen festlegen, wenn sich dies im Einzelfall als notwendig erweist.

⁵ Sind die Bewilligungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt und/oder werden die in der Bewilligung enthaltenen Auflagen nicht eingehalten oder zeigt ein potentiell gefährlicher Hund Verhaltensauffälligkeiten, entscheidet das Veterinäramt über die zu treffenden Massnahmen (z. B. temporäre Beobachtung des Hundes, Verpflichtung zum Besuch einer Verhaltenstherapie mit dem Hund, Durchführen eines Wesenstests, Bezeichnung/Festlegung von Personen, welche den Hund ausführen dürfen, Maulkorb und/oder Leinenzwang, Verbote der Ausbildung und des Einsatzes des Hundes zum Schutzdienst, Anordnung eines Wechsels in der Hundehaltung, Verzicht auf das Tier durch Abgabe in ein Tierheim oder Bezeichnung des Tieres als unzulässig nach § 14 dieser Verordnung usw.). Falls notwendig (d. h. wenn schwerwiegende Zwischenfälle mit einem Hund schon vorgekommen oder ernsthaft zu befürchten sind) kann das Veterinäramt das Einschlafen des Tieres anordnen.

¹⁶⁾ § 15a eingefügt durch RRB vom 23. 1. 2001 (wirksam seit 1. 2. 2001). Ziff. II dieses RRB enthält folgende *Übergangsbestimmungen*:

Für bereits im Kantonsgebiet gehaltene Hunde, die in der vom Veterinäramt publizierten Liste enthalten sind, ist innert drei Monaten seit Inkrafttreten dieser Verordnungsänderung ein Gesuch um die Erteilung einer Bewilligung für deren weitere Haltung einzureichen. Dem Gesuch ist ein Auszug aus dem Schweizerischen Zentralstrafregister beizulegen. Die betreffenden Hunde sind dem Veterinäramt zur Beurteilung vorzuführen.

² Halterinnen und Halter von als potentiell gefährlich geltenden Hunden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung vom 15. November 2000 die Bedingungen des § 2 Abs. 5 lit. b und c nicht vollständig erfüllen, können ihren Hund mit Bewilligung des Veterinäramtes behalten, falls bei der Beurteilung des Hundes keine offensichtlichen Anzeichen einer Gefährdung von Personen festgestellt werden und die eingehende Prüfung des Gesuches eine Bewilligungsverweigerung als unverhältnismässig erscheinen liesse.

³ Die unter § 15a enthaltenen Bedingungen und Auflagen sowie § 19 Ziff. 10 und 11 gelten dabei sinngemäss.

⁶ Das Halten von Diensthunden der Polizei, des Militärs und des Grenzschutzes ist von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Die gemäss Abs. 5 hievorgesehenen Massnahmen gelten sinngemäss auch für diese Hunde.

⁷ Das Veterinäramt erstellt eine Liste der als potentiell gefährlich geltenden Hunderassen und publiziert diese. Mit eingeschlossen sind auch Kreuzungen mit diesen Rassen. Die Liste wird periodisch bei Notwendigkeit angepasst; sie unterliegt der Genehmigung des Sanitätsdepartementes.

§ 16. Bei krankheitsverdächtigem Benehmen eines Hundes ist unverzüglich eine Tierärztin oder ein Tierarzt zu verständigen. Hegt diese oder dieser Verdacht auf Tollwut, so hat sie oder er sofort das Veterinäramt davon in Kenntnis zu setzen. Das Veterinäramt beobachtet das Tier in seiner Quarantänestation oder ordnet dessen Tötung an. Dabei sind die Vorschriften der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung in Anwendung zu bringen.

§ 17. Für die Pflicht zum Ersatz des von einem Hund angerichteten Schadens sind die Bestimmungen des Obligationenrechtes massgebend.

§ 18. Bei einer offensichtlichen Übertretung des Gesetzes betreffend das Halten von Hunden oder dieser Verordnung sind die mit dem Vollzug beauftragten Bediensteten des Sanitätsdepartementes, des Polizei- und Militärdepartementes und des Baudepartementes (Strassenwarte, Angestellte der Abteilung Stadtgärtnerei und Friedhöfe) sowie die Gemeindebehörden von Riehen und Bettingen berechtigt, die betreffenden Hunde einzufangen und in die Quarantänestation des Veterinäramtes zu verbringen. Für die Auslösung des Hundes gelten die gleichen Voraussetzungen wie in § 12 Abs. 3 und 4.

VI. Gebühren

§ 19.¹⁷⁾ Das Veterinäramt erhebt folgende Gebühren:

1. Für die Abgabe eines Zeichens und die jährliche Bearbeitungsgebühr Fr. 15.–
2. Für das Lösen eines Ersatzzeichens Fr. 5.–
3. Für eine Mahnung gemäss § 10 Fr. 20.–
4. Für die administrative Rückerstattung der Steuer ... Fr. 15.–
5. Für die amtstierärztliche Untersuchung .. Fr. 30.– bis Fr. 100.–
6. Für die Auslösung eines Hundes aus dem Gewahrsam des Veterinäramtes oder eines Polizeipostens
 - ohne besondere Umtriebe Fr. 30.– bis Fr. 50.–
 - wenn der Hund bereits mehrmals in die Quarantänestation oder bei einem Polizeiposten eingeliefert wurde Fr. 50.– bis Fr. 80.–
7. Für die Bewilligung einer mehrfachen Hundehaltung oder die Bewilligung zum gewerbsmässigen Züchten von Hunden, pro Jahr Fr. 40.–
8. Für weitere Verrichtungen und Aufwendungen kann das Veterinäramt und/oder die Polizei je nach Zeitaufwand und Anzahl gefahrener Kilometer Gebühren erheben; im Einzelfall bis Fr. 200.–
9. Futtergebühren betragen pro Tag Fr. 5.– bis Fr. 20.–
10. Für die Bewilligung zur Anschaffung und/oder Haltung eines potentiell gefährlichen Hundes Fr. 250.–
11. Für die allfällige Wesensprüfung eines potentiell gefährlichen Hundes (im Zusammenhang mit Verhaltensauffälligkeiten) werden die effektiv anfallenden Kosten (z. B. für den Beizug von externen Fachexperten) verrechnet.

¹⁷⁾ § 19: Abs. 1 Ziff. 1–9 in der Fassung des RRB vom 30. 3. 1993 (wirksam seit 1. 4. 1993, publiziert am 3. 4. 1993); Abs. 1 Ziff. 10 und 11 beigelegt durch RRB vom 23. 1. 2001 (wirksam seit 1. 2. 2001). Der letztgenannte RRB enthält folgende *Übergangsbestimmungen*:

Für bereits im Kantonsgebiet gehaltene Hunde, die in der vom Veterinäramt publizierten Liste enthalten sind, ist innert drei Monaten seit Inkrafttreten dieser Verordnungsänderung ein Gesuch um die Erteilung einer Bewilligung für deren weitere Haltung einzureichen. Dem Gesuch ist ein Auszug aus dem Schweizerischen Zentralstrafregister beizulegen. Die betreffenden Hunde sind dem Veterinäramt zur Beurteilung vorzuführen.

² Halterinnen und Halter von als potentiell gefährlich geltenden Hunden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung vom 15. November 2000 die Bedingungen des § 2 Abs. 5 lit. b und c nicht vollständig erfüllen, können ihren Hund mit Bewilligung des Veterinäramtes behalten, falls bei der Beurteilung des Hundes keine offensichtlichen Anzeichen einer Gefährdung von Personen festgestellt werden und die eingehende Prüfung des Gesuches eine Bewilligungsverweigerung als unverhältnismässig erscheinen liesse.

³ Die unter § 15a enthaltenen Bedingungen und Auflagen sowie § 19 Ziff. 10 und 11 gelten dabei sinngemäss.

Abs. 2 beigelegt durch RRB vom 20. 3. 2001 (wirksam seit 25. 3. 2001).

² Das Veterinäramt kann für Bewilligungen gemäss Abs. 1 Ziff. 10 hier vor die Gebühr in Härtefällen und/oder aus sozialen Gründen angemessen ermässigen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 20. Diese Verordnung ersetzt die Verordnung betreffend das Halten von Hunden vom 21. April 1970. Sie ist zu publizieren und wird am 7. April 1982 wirksam.